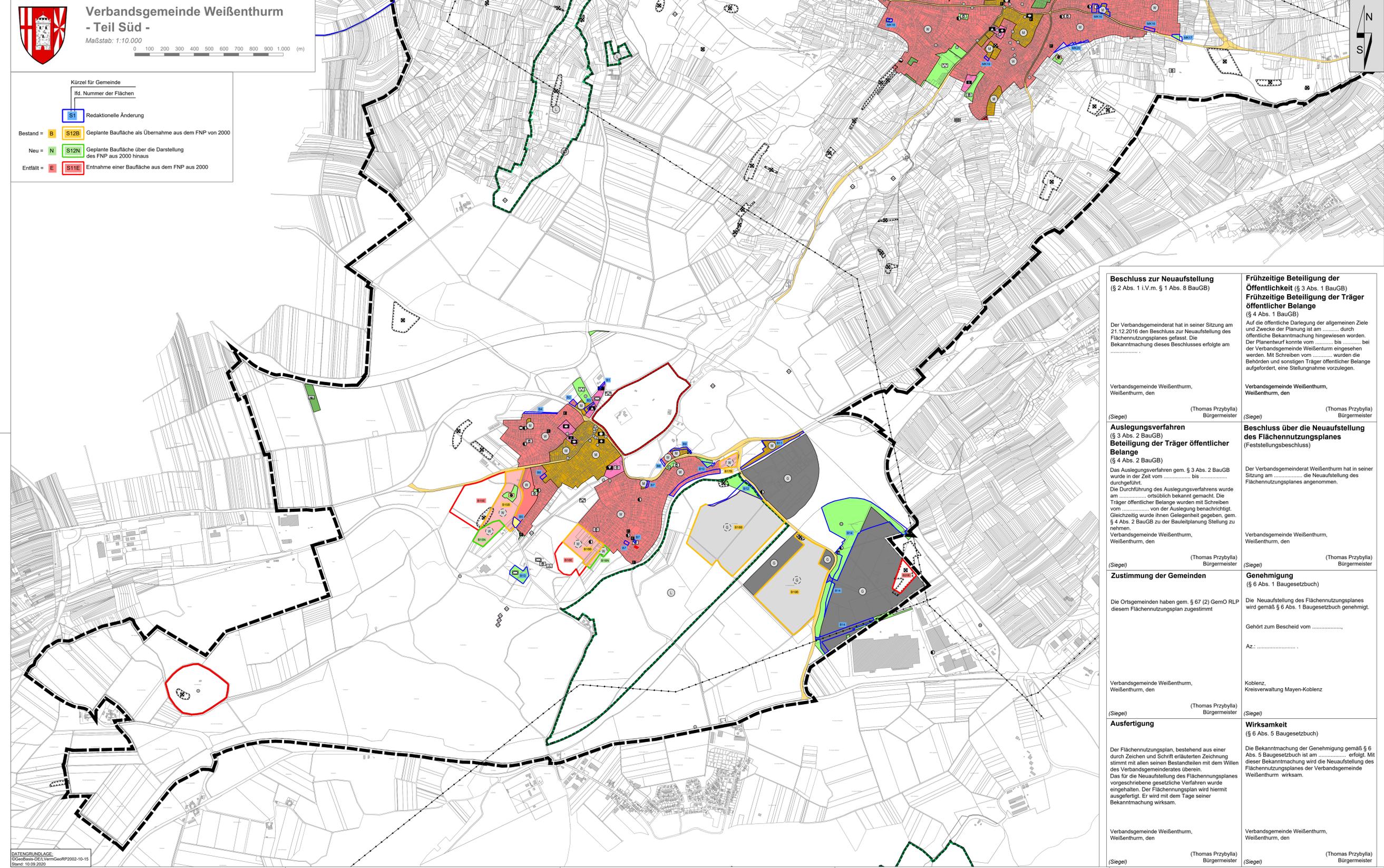


Kürzel für Gemeinde
lfd. Nummer der Flächen

S1	Redaktionelle Änderung
B	Bestand
S12B	Geplante Baufläche als Übernahme aus dem FNP von 2000
N	Neu
S12N	Geplante Baufläche über die Darstellung des FNP aus 2000 hinaus
E	Entfall
S11E	Entnahme einer Baufläche aus dem FNP aus 2000



Zeichenerklärung

- Art der baulichen Nutzung**
(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs - BauGB, § 5 Abs. 2 Nr. 2 des Baugesetzbuchs - BauGB, § 5 Abs. 2 Nr. 3 des Baugesetzbuchs - BauGB)
- W Wohnbauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 - W Wohnbauflächen, geplant (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
 - M Gemischte Bauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
 - M Gemischte Bauflächen, geplant (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
 - G Gewerbliche Bauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)
 - G Gewerbliche Bauflächen, geplant (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)
 - S Sonderbauflächen (Zweckbestimmung nach Planfestsetzung) (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
 - S Einzelhandel (Gemeinschafts-Marketing) (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
 - S Groß- und kleinflächiger Einzelhandel (sonstige Einzelhandelsnutzung) (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
 - S Kleinflächiger Einzelhandel (Innenstadtreife Nutzung) (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
 - S Sonderbauflächen, geplant (Zweckbestimmung nach Planfestsetzung) (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

- Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für den Sport- und Spielanlagen**
(§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
- Flächen für den Gemeinbedarf
 - Öffentliche Verwaltungen
 - Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
 - Schule
 - Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
 - Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
 - Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
 - Feuerwehr
 - Alten- und Pflegeheim

- Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege**
(§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)
- Überörtlicher Straßenverkehr und örtliche Hauptverkehrswege (geplante Rhaindörfstraßeumgehung übernommen von: Björnsen Beratende Ingenieure GmbH Stand: Dezember 2017)
 - Bahnanlagen
 - Öffentliche Parkfläche

- Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken**
(§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
- Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen
 - Elektrizität
 - Abwasser
 - Gas
 - Abfall
 - Wasser
 - Telekommunikation
 - Regenwasserrückhaltebecken

- Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen**
(§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)
- oberirdisch
- Grünflächen**
(§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
- Private Grünflächen
 - Dauerkleingärten
 - Öffentliche Grünflächen
 - Parkanlage
 - Sportplatz
 - Friedhof
 - Spielplatz
 - Freizeit und Erholung
 - Feuerstelle, Grillplatz
 - Kleingartenanlage

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
(§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB)

- Wasserflächen
- Umgrenzung des Wasserschutzgebietes mit Zonenbezeichnung
- Schutzzone I (Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage und ihrer unmittelbaren Umgebung)
- Schutzzone II (Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen, sowie vor sonstigen Beeinträchtigungen)
- Schutzzone IIIb (Ausweisung und Erweiterung von Gebieten für Industrie)

- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**
(§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)
- Naturdenkmal
 - Umgrenzung von Flächen zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Naturschutzfachl. Maßnahme) (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)
 - Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes (§ 5 Abs. 2 Nr. 11 Abs. 4, § 9 Abs. 6, § 26 Abs. 3 Nr. 5 BauGB) (§ 32 BNatSchG)
 - Naturschutzgebiet
 - Landschaftsschutzgebiet
 - FFH-Gebiet
 - Biotoptypen § 30 BNatSchG (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

- Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz**
(§ 5 Abs. 4 BauGB)
- Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 9 Abs. 4 BauGB)
 - Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen
- Sonstige Planzeichen**
- Umgrenzung der für bauliche Nutzungen vorgesehenen Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind und Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 5 Abs. 2 Nr. 8 und Abs. 4 BauGB)
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
 - Gemarkungsgrenzen
 - Überschwemmungsgrenzen (gesetzlich)
 - Überschwemmungsgrenzen (nachrichtlich)

Beschluss zur Neuaufstellung (§ 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB)

Der Verbandsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 21.12.2016 den Beschluss zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes gefasst. Die Bekanntmachung dieses Beschlusses erfolgte am

Verbandsgemeinde Weißenthurm, Weißenthurm, den
(Thomas Przybylla) Bürgermeister

Auslegungsverfahren (§ 3 Abs. 2 BauGB) Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)

Das Auslegungsverfahren gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde in der Zeit vom bis durchgeführt. Die Durchführung des Auslegungsverfahrens wurde amortsüblich bekannt gemacht. Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom von der Auslegung benachrichtigt. Gleichzeitig wurde Ihnen Gelegenheit gegeben, gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu der Bauplanung Stellung zu nehmen.

Verbandsgemeinde Weißenthurm, Weißenthurm, den
(Thomas Przybylla) Bürgermeister

Zustimmung der Gemeinden

Die Ortsgemeinden haben gem. § 67 (2) GemO RLP diesem Flächennutzungsplan zugestimmt.

Verbandsgemeinde Weißenthurm, Weißenthurm, den
(Thomas Przybylla) Bürgermeister

Ausfertigung

Der Flächennutzungsplan, bestehend aus einer durch Zeichen und Schrift erläuterten Zeichnung stimmt mit allen seinen Bestandteilen mit dem Willen des Verbandsgemeinderates überein. Das für die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes vorgeschriebene gesetzliche Verfahren wurde eingehalten. Der Flächennutzungsplan wird hermit ausgefertigt. Er wird mit dem Tage seiner Bekanntmachung wirksam.

Verbandsgemeinde Weißenthurm, Weißenthurm, den
(Thomas Przybylla) Bürgermeister

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Auf die öffentliche Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung ist am durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen worden. Der Planentwurf konnte vom bis bei der Verbandsgemeinde Weißenthurm eingesehen werden. Mit Schreiben vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aufgefordert, eine Stellungnahme vorzulegen.

Verbandsgemeinde Weißenthurm, Weißenthurm, den
(Thomas Przybylla) Bürgermeister

Beschluss über die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes (Feststellungsbeschluss)

Der Verbandsgemeinderat Weißenthurm hat in seiner Sitzung am die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes angenommen.

Verbandsgemeinde Weißenthurm, Weißenthurm, den
(Thomas Przybylla) Bürgermeister

Genehmigung (§ 6 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes wird gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch genehmigt. Gehört zum Bescheid vom

Az.:

Koblenz, Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
(Siegel)

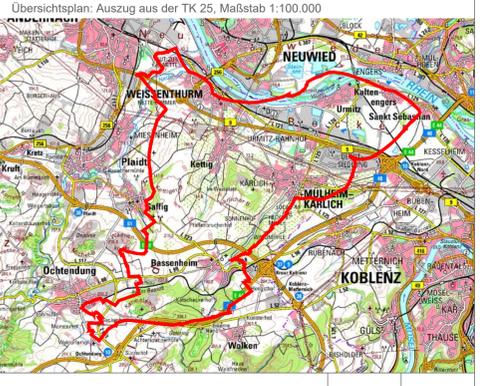
Wirksamkeit (§ 6 Abs. 5 Baugesetzbuch)

Die Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch ist am erfolgt. Mit dieser Bekanntmachung wird die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Weißenthurm wirksam.

Verbandsgemeinde Weißenthurm, Weißenthurm, den
(Thomas Przybylla) Bürgermeister

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Weißenthurm - Teil Süd -

Maßstab: 1:10.000 Verbandsgemeinde: Weißenthurm



Antrag auf Landesplanerische Stellungnahme gem. § 20 LPiG	März 2021	A./H./A. W.
STAND/ÄNDERUNG	DATUM	NAME